



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Wahlanfechtung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs
Richterin Marzi
ehrenamtlicher Richter Rentner Schmidt
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Seelbach

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich als bisheriger Erster Beigeordneter der Beklagten gegen die Wahl des Beigeladenen zum neuen Bürgermeister.

Mit Blick auf das Ende der achtjährigen Amtszeit des Klägers am 17. November 2021 behandelte der Stadtrat der Beklagten in seiner Sitzung vom 18. März 2021 den Tagesordnungspunkt (TOP) „Stellenausschreibung für die Wahl des/der 1. Beigeordneten (Bürgermeister/-in) (m/w/d)“. Die Beschlussvorlage sah zunächst vor, dass der Stadtrat dem von dem Hauptausschuss vorgelegten Entwurf eines Ausschreibungstextes, indem eine Bewerbungsfrist nicht bestimmt war, zustimmen sollte. Da eine als unzutreffend erachtete Vorlage den Stadtratsmitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation zur Verfügung gestellt worden war, stimmte der Stadtrat in der genannten Sitzung nur der Ausschreibung an sich zu, ohne einen Ausschreibungstext und eine Bewerbungsfrist festzulegen (vgl. Bl. 54R der Verwaltungsakte).

Am 3. April 2021 wurde die Stelle des Bürgermeisters mit einer Bewerbungsfrist bis zum 30. April 2021 öffentlich ausgeschrieben.

Nachdem sich bis zum 19. April 2021 niemand auf die ausgeschriebene Stelle beworben hatte, wurde in der Sitzung des Haupt- und Personalausschusses desselben Tages unter dem TOP „Mitteilungen“ besprochen, die Bewerbungsfrist bis zum 31. Mai 2021 zu verlängern. In der Sitzungsniederschrift heißt es hierzu:

„Frau A*** teilt mit, dass sich bisher noch niemand auf die Bürgermeisterstelle beworben hat. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Ausschreibungsfrist um einen Monat auf den 31.05.2021 zu verlängern.“

Zu der Sache sprechen Frau Dr. B***, Herr C***, Herr D***, Herr E***, Herr F*** und Herr G***.“

Nach entsprechender Veranlassung durch die Oberbürgermeisterin der Beklagten am 20. April 2021 wurde die Ausschreibung betreffend die Stelle des Bürgermeisters am 24. April 2021 erneut veröffentlicht, diesmal mit einer Bewerbungsfrist bis zum 31. Mai 2021.

Bei der Beklagten gingen die Bewerbungen des Klägers am 21. April 2021 und des Beigeladenen am 31. Mai 2021 ein.

In seiner Sitzung vom 24. Juni 2021 wählte der Stadtrat den Beigeladenen im zweiten Wahlgang mit 26 von 44 Stimmen zum neuen Bürgermeister. Der Kläger erhielt 11 Stimmen im zweiten Wahlgang.

Am 21. Juli 2021 hat der Kläger gegen diese Wahl Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht, die Wahl leide an einem wesentlichen Verfahrensfehler und sei deshalb zu wiederholen. Der Beigeladene habe sich auf die Stelle nicht fristgerecht beworben und sei deshalb nicht wählbar gewesen. Die Verlängerung der Bewerbungsfrist sei kein Geschäft der laufenden Verwaltung und hätte daher einer Beschlussfassung durch den Stadtrat der Beklagten bedurft. Die Oberbürgermeisterin der Beklagten sei nicht befugt gewesen, die Frist zu verlängern. Es sei jedenfalls nicht auszuschließen, dass die Wahl auf ihn als einzigen Bewerber gefallen wäre. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Er sei auch berechtigt, die Fehlerhaftigkeit der Wahl im Wege der Feststellungsklage gerichtlich geltend zu machen. Das Anfechtungsverfahren nach § 43 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) sei nur Ratsmitgliedern vorbehalten. Es unterliege jedoch keinen Zweifeln, dass ihm als unterlegenem Mitbewerber im Hinblick auf die Ernennung eines rechtsfehlerhaft gewählten Mitkandidaten ein Rechtsverlust drohe, den er zur gerichtlichen Überprüfung stellen könne.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die am 24. Juni 2021 durchgeführte Wahl des Beigeladenen zum neuen Bürgermeister unwirksam ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, dem Kläger fehle es bereits an dem erforderlichen Feststellungsinteresse. Die begehrte gerichtliche Entscheidung sei nicht geeignet, die Rechtsposition des Klägers zu verbessern, da er selbst bei einer Wiederholung der Wahl keine realistischen Aussichten besitze, gewählt zu werden. Die Klage sei auch unbegründet, da die Wahl nicht an einem Verfahrensfehler leide. Anders als bei einem Absehen von der Ausschreibung nach § 53a Abs. 4 GemO seien die Ausschreibungsmodalitäten nicht dem Aufgabenbereich des Stadtrates zugeordnet. Entscheidend sei allein, dass eine Ausschreibung ordnungsgemäß stattgefunden habe. Die Verlängerung der Bewerbungsfrist sei auch sachlich begründet gewesen, da elf Tage vor dem Ablauf der ursprünglichen Bewerbungsfrist noch keine Bewerbung eingegangen gewesen sei.

Der Beigeladene stellt keinen eigenen Antrag.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze sowie der Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Letztere haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

1. Sie ist bereits unzulässig, da es dem Kläger an der erforderlichen Klagebefugnis mangelt.

Ein Rechtsschutzbegehren ist ohne Rücksicht auf die Klageart nur dann zulässig, wenn es sich auf Rechte stützt, die gerade dem Kläger zustehen können. Auch die auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtete Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ist daher nur dann zulässig, wenn der Kläger in analoger Anwendung

des § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen kann, in eigenen Rechten verletzt zu sein (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1996 – 8 C 19.94 – juris, Rn. 20 m.w.N.).

Hieran fehlt es vorliegend.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt in Wahlangelegenheiten der Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1986 – 2 BvE 1/86 –, juris, Rn. 20 m.w.N.; ebenso OVG RP, Beschluss vom 30. April 2014 – 10 B 10415/14.OVG –, juris Rn. 3).

Für die Wahl der kommunalen Beigeordneten sehen die § 53a Abs. 1 Satz 1, § 40, § 43 Abs. 1 Satz 1 GemO den Rechtsbehelf der Wahlbeschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde vor. Die Beschwerdebefugnis ist dabei auf die Ratsmitglieder beschränkt. Einem unterlegenen Wahlbewerber, der wie der Kläger nicht zugleich Ratsmitglied ist, kommt nach dem ausdrücklichen Willen des Landesgesetzgebers kein Beschwerderecht zu (vgl. Stamm, in: Praxis der Kommunalverwaltung, GemO, Stand: November 2018, § 43 Ziff. 3.2). Der Kläger ist im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfs damit nicht klagebefugt.

Es besteht auch keine Veranlassung, dem Kläger in Abweichung von den eingangs dargestellten Grundsätzen für die Anfechtung von Wahlen und damit gleichsam in Ergänzung des gesetzlich bestimmten Rechtsbehelfs der Wahlbeschwerde die Überprüfung der Wahl des Beigeladenen im Rahmen der Feststellungsklage zu ermöglichen. Denn der von dem Kläger geltend gemachte Verfahrensfehler in Gestalt der Verlängerung der Bewerbungsfrist ist, ungeachtet der Frage, ob ein solcher tatsächlich vorliegt (vgl. hierzu sogleich unter 2.), unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt geeignet, den Kläger in eigenen Rechten zu verletzen.

Die Regelung des § 53a Abs. 4 Satz 2 GemO, wonach zum hauptamtlichen Beigeordneten nur gewählt werden darf, wer sich auf die Ausschreibung hin fristgerecht beworben hat, stellt eine objektiv-rechtliche Regelung des Wahlverfahrens dar. Sie entfaltet keine drittschützende Funktion zugunsten des Klägers. Denn der unterlegene Wahlbewerber besitzt keinen Anspruch auf ein

objektiv ordnungsgemäßes Wahlverfahren (vgl. VGH BW, Urteil vom 13. Mai 1991 – 1 S 944/91 –, juris Rn. 25).

Die angegriffene Wahl kann den Kläger auch nicht in der durch Art. 33 Abs. 2 GG gewährten Garantie des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern verletzen. Bei Wahlen erfolgt die Besetzung öffentlicher Ämter im Wege demokratischer Wahlen ohne Rücksicht auf das in Art. 33 Abs. 2 GG zum Ausdruck gebrachte Prinzip der Bestenauslese (vgl. Badura, in: Maunz-Dürig, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 33 Rn. 24; Domgörgen, in: Hömig/Wolff, GG, 12. Aufl. 2018, Art. 33 Rn. 3 m.w.N.).

2. Ohne dass es hierauf noch entscheidungserheblich ankommt, wäre die Klage darüber hinaus auch unbegründet.

Die Verlängerung der Ausschreibungsfrist durch die Oberbürgermeisterin der Beklagten stellt keinen Verfahrensfehler dar. Sie durfte durch die Oberbürgermeisterin vorgenommen werden (a.) und war sachlich gerechtfertigt (b.). Ungeachtet dessen wäre die Wahl des Beigeladenen allein wegen eines solchen Verfahrensfehlers nicht ungültig (c.).

a. Dass die Verlängerung der Bewerbungsfrist, wie der Kläger meint, durch den Stadtrat der Beklagten hätte vorgenommen werden müssen, ergibt sich zunächst nicht aus dem Wortlaut des § 53a Abs. 4 Satz 2 GemO. Dieser sieht lediglich die Bindung der Wählbarkeit an die Wahrung der Bewerbungsfrist vor. Eine ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates für die Bestimmung der Bewerbungsfrist enthält die Regelung hingegen nicht. Dass die Festlegung der Bewerbungsfrist nach dem Willen des Gesetzgebers vielmehr nicht der originären Zuständigkeit des Gemeinderates unterfallen soll, folgt auch aus einem Vergleich zur Regelung des § 53a Abs. 5 GemO, wonach ein Absehen von der Ausschreibung einer Beschlussfassung des Gemeinderates mit Zweidrittelmehrheit bedarf. Da dieser Regelung Ausnahmecharakter zukommt (vgl. OVG RP, Urteil vom 5. März 1985 – 7 A 130/84 –, AS 19, 286, 289), folgt aus ihrem Umkehrschluss, dass die Festlegung der Modalitäten der Ausschreibung und Bewerbung von dem Gesetzgeber nicht für derart rechtserheblich gehalten wurde, dass sie eine Beschlussfassung des Gemeinderats erforderlich macht.

Auch Sinn und Zweck der Ausschreibung machen die Festlegung der Bewerbungsfrist durch den Gemeinderat nicht erforderlich. Denn die öffentliche

Ausschreibung von Wahlbeamten gemäß § 53a Abs. 4 GemO soll die Gemeinde in die Lage versetzen, unter einer größtmöglichen Zahl von Bewerbern den geeignetsten auszuwählen. Zur Erfüllung dieser Funktion ist es indes unerheblich, welches Gemeindeorgan die der Sache nach ordnungsgemäße und der Entscheidung des Gemeinderats zugrunde gelegte Ausschreibung veranlasst (vgl. OVG RP, Urteil vom 5. März 1985 – 7 A 130/84 –, AS 19, 286, 290).

Schließlich hat der Stadtrat der Beklagten in seiner Sitzung vom 18. März 2021 unter Tagesordnungspunkt 3 lediglich der grundsätzlichen Ausschreibung zugestimmt. Die von dem Hauptausschuss vorgelegte Ausschreibungsvorlage wurde nicht zur Abstimmung gestellt (vgl. Bl. 54R der Verwaltungsakte). Zudem ist die Bewerbungsfrist in der Ausschreibungsvorlage im Hinblick auf Tag- und Monatsangabe ausdrücklich offengelassen worden, sodass selbst im Falle einer Beschlussfassung über diesen Entwurf die Verlängerung der Bewerbungsfrist keiner Beschlussfassung durch den Stadtrat bedurft hätte.

b. Die Verlängerung der Ausschreibungsfrist durch die Oberbürgermeisterin beruht auch auf einer sachlichen Rechtfertigung. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung der Bewerbungsfrist und die entsprechende Veranlassung durch die Oberbürgermeisterin der Beklagten am 20. April 2021 waren noch keine Bewerbungen für die ausgeschriebene Stelle eingegangen. Im Hinblick darauf, dass die in § 53a Abs. 4 Satz 1 GemO vorgesehene Ausschreibung den Zweck verfolgt, den Gemeinderat in die Lage zu versetzen, unter einer größtmöglichen Zahl von Bewerbern den geeignetsten auszuwählen (vgl. OVG RP, Urteil vom 5. März 1985 – 7 A 130/84 –, AS 19, 286, 289), begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass sich die Beklagte einige Tage vor Ablauf der ursprünglichen Bewerbungsfrist dazu entschieden hat, diese in Ermangelung von Bewerbungen um einen weiteren Monat zu verlängern.

c. Schließlich wäre die Wahl des Beigeladenen selbst dann, wenn die Oberbürgermeisterin der Beklagten für die Verlängerung der Bewerbungsfrist nicht zuständig gewesen wäre, nicht rechtswidrig. Wie bereits ausgeführt, dient die öffentliche Ausschreibung der Vorbereitung der Wahlentscheidung des Stadtrates, indem ihm als das den Bürgermeister wählende Organ die größtmögliche Zahl an geeigneten Bewerbern für das Amt verschafft werden soll. Für die auf der Grundlage dieser Ausschreibung erfolgende Wahlentscheidung des Stadtrates ist es indes

unerheblich, welches Gemeindeorgan die Ausschreibung veranlasst hat. Ein solcher Verfahrensfehler ist nicht geeignet, die Entscheidungsfreiheit des Stadtrates einzuschränken und damit auf das Wahlergebnis einzuwirken (vgl. OVG RP, Urteil vom 5. März 1985 – 7 A 130/84 –, AS 19, 286, 290). Führt damit nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz selbst die Vornahme der gesamten Ausschreibung durch ein möglicherweise unzuständiges Gemeindeorgan nicht zur Rechtswidrigkeit der Wahl, so gilt dies erst recht für den hier vorliegenden Fall, dass lediglich eine Modalität der Ausschreibung, nämlich die Bewerbungsfrist, durch ein (unterstellt) unzuständiges Organ festgelegt worden ist.

Nach alledem muss die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO der Abweisung unterliegen. Da der Beigeladene keinen eigenen Antrag gestellt hat, entspricht es der Billigkeit gemäß § 162 Abs. 3 VwGO, dass er seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlage in § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Gietzen

gez. Dr. Dawirs

gez. Marzi

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf **7.500 €** festgesetzt (§§ 52 Abs. 1 , 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in Anlehnung an Ziff. 22.1.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Gietzen

gez. Dr. Dawirs

gez. Marzi